



Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld

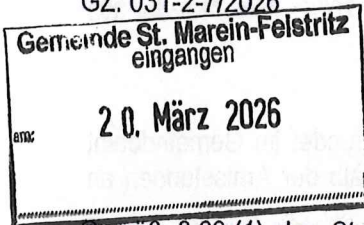
Dorfstraße 19, 8720 St. Margarethen bei Knittelfeld

Tel.: 03512 / 82432; FAX: 03512 / 82432-700

E-Mail: gde@st-margarethen-knittelfeld.gv.at; Homepage: www.st-margarethen-knittelfeld.gv.at

GZ: 031-2-7/2026

St. Margarethen bei Knittelfeld, 17. März 2026



KUNDMACHUNG

Gemäß § 39 (1) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. 20/2026 wird der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.12 „Milchberger-Gleinstrasse“, GZ: RO-620-46/1.12 FWP (Verordnungswortlaut, Erläuterungen und Plandarstellung) vom 04.03.2026, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, in der Zeit von

23.03.2026 bis einschließlich 18.05.2026 (mind. 8 Wochen)

im Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1) Eine Teilfläche des Grundstückes 696/2 der KG St. Margarethen wird als Verkehrsfläche festgelegt.
- (2) Das Grundstück 686/12 der KG St. Margarethen wird als Bauland-Allgemeines Wohngebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,4 festgelegt. Für das innerhalb des Hochwasserabflussbereiches (HQ100) des Gleinbaches gelegene Bauland wird Sanierungsgebiet Naturgefahren (Hochwasser) festgelegt.
Zur Beseitigung der Mängel wird eine Frist von 15 Jahren ab Rechtskraft der ggst. FWP-Änderung festgesetzt.
- (3) Eine Teilfläche des Grundstückes 696/2 der KG St. Margarethen wird als Bauland-Dorfgebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,4 festgelegt. Für das innerhalb des Hochwasserabflussbereiches (HQ100) des Gleinbaches gelegene Bauland wird Sanierungsgebiet Naturgefahren (Hochwasser) festgelegt.
Zur Beseitigung der Mängel wird eine Frist von 15 Jahren ab Rechtskraft der ggst. FWP-Änderung festgesetzt.
- (4) Teilflächen der Grundstücke 695 und 692 der KG St. Margarethen werden als Aufschließungsgebiet für Dorfgebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,4 festgelegt.
Als Aufschließungserfordernisse, die durch Private zu erfüllen sind, werden festgelegt:
 - Sicherung der äußeren Anbindung,
 - Sicherung der inneren Aufschließung (Wasserversorgung, Abwasser-entsorgung, Strom/Energieversorgung, innere Verkehrserschließung),
 - Geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbau-technischen Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung von Fließpfaden und Hangwässern.
- (5) Baulandmobilisierung: Für das Bauland gemäß (4) wird eine Befristung von fünf Jahren festgelegt. Für den Zeitpunkt des fruchtlosen Fristablaufes wird festgelegt, dass entgegen §44 StROG 2010 idGF entschädigungslos Freiland ausgewiesen wird.

Bankverbindung:

RB Aichfeld, Bankstelle St. Margarethen -

IBAN: AT60 3834 6000 0250 4405; BIC: RZSTAT2G346

DVR: 0099228; UID: ATU69186613



Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld

Dorfstraße 19, 8720 St. Margarethen bei Knittelfeld

Tel.: 03512 / 82432; FAX: 03512 / 82432-700

E-Mail: gde@st-margarethen-knittelfeld.gv.at; Homepage: www.st-margarethen-knittelfeld.gv.at

- (6) Ersichtlichmachung: Für die Tierhaltungsbetriebe auf den Grundstücken 700/2 und 713 der KG St. Margarethen werden zwei Geruchszonen ersichtlich gemacht.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet im Gemeindeamt bekannt geben (persönlich, am Postweg oder elektronisch per E-Mail innerhalb der Amtsstunden an gde@st-margarethen-knittelfeld.gv.at).

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister

(Erwin Hinterdorfer)

Pol. Bezirk Murau

angeschlagen am: 20.03.2026

abgenommen am:

Bankverbindung:

RB Aichfeld, Bankstelle St. Margarethen -

IBAN: AT60 3834 6000 0250 4405; BIC: RZSTAT2G346

DVR: 0099228; UID: ATU69186613